

Regierender Bürgermeister
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung
- V A (V) -
Tel.: 9026 (926) - 5053

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Regierende Bürgermeister von Berlin die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 23. Juli 2021

Aufgrund des § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 703) verordnet der Regierende Bürgermeister von Berlin:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2020 (GVBl. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 werden nach den Wörtern „der Studienanfängerzahlen“ die Wörter „sowie die Schwundquoten nach § 16“ eingefügt.
2. In § 14 Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
3. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

(1) Die Aufnahmekapazität für den Modellstudiengang Medizin der Charité - Universitätsmedizin Berlin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren zu berechnen. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität sind zu berücksichtigen:

1. 16,22 Prozent der Zahl der vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,
2. 5,86 Prozent der Zahl der teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,
3. 6,23 Prozent der täglichen ambulanten Kontakte pro Jahr mit Ausnahme der Kontakte im Rahmen von Behandlungen gemäß § 116 Satz 1 und § 116b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der Summe aus den Zahlen nach Nummer 1 und Nummer 2.

(2) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten zunächst nur für die Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022, das Sommersemester 2022, das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt gefasst:

**„Teil A: Curricularnormwerte für Studiengänge mit dem Abschluss
Staatsexamen oder kirchliche Prüfung**

Evangelische Theologie	3,31
Lebensmittelchemie	5,30
Medizin	8,20
Rechtswissenschaften	2,20
Pharmazie	4,50
Zahnmedizin	8,86
Tiermedizin	7,60

“

b) In Teil B werden die Abschnitte I und II wie folgt gefasst:

„I. Universitäten

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile ¹		
		VF (LP) ²	KF ³	ZF ³
Geisteswissenschaften				
Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	-	1,50	1,03
	Deutsche Literatur (HU)	-	1,67	1,00
	Historische Linguistik (HU)	-	1,61	0,95
	Sprache und Gesellschaft (FU)	-	1,61	0,67
Altphilologie (klassische Philologie), Neugriechisch	Byzantinistik (FU)	-	-	1,10
	Griechisch, LA-Option (HU)	-	1,89	1,36
	Griechische Philologie, LA-Option (FU)	-	1,63	1,10
	Latein, LA-Option (HU)	-	1,92	1,26
	Lateinische Philologie, LA-Option (FU)	-	2,07	1,50
	Neogräzistik (FU)	-	2,08	1,08
	Neugriechische Sprache und Kultur (FU)	-	-	1,51
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	-	1,64	1,00
	Angewandte Nordamerikastudien (FU)	-	1,44	
	Englisch, LA-Option (HU)	-	1,86	1,18
	Englische Philologie, LA-Option (FU)	-	1,86	1,34

¹ Der Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen sechssemestrigen Studiengang im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Er ergibt sich durch Addition der angegebenen Curricularanteile der am Studiengang beteiligten Studienfächer. Sofern für ein Fach oder ein Modulangebot weniger als 60 Leistungspunkte vorgesehen sind, ist der entsprechende Curricularanteil nach dem prozentualen Verhältnis der Leistungspunkte aus dem Wert des 60 Leistungspunkte umfassenden Zweifaches bzw., soweit ein solcher Wert für ein Zweifach nicht angegeben ist, aus dem Wert des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF) abzuleiten; dies gilt entsprechend für die Ableitung des jeweiligen Curricularanteils eines Modulangebotes zum überfachlichen Kompetenzerwerb.

² In Studiengängen, die sich im Wesentlichen auf ein Studienfach beziehen (sogenannte Monostudiengänge), ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), den Curricularanteilen für affine Module und der Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. In dem Studiengang „Bildung an Grundschulen“ an der Humboldt-Universität zu Berlin ergibt sich der Curricularnormwert aus dem pro Studienfach angegebenen Curricularanteil des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), in dem der Studienanteil Grundschulpädagogik jeweils anteilig enthalten ist, den Curricularanteilen für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,22 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies mit Ausnahme der Modulangebote zum überfachlichen Kompetenzerwerb in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. Die als Klammerzusatz angegebenen Leistungspunkte zeigen an, auf welchen Studienumfang sich die festgesetzten Curricularanteile beziehen.

³ In Studiengängen, in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des in der Regel 90 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Kernfaches (KF), je nach gewählter Fächerkombination eines 60 Leistungspunkte umfassenden fachwissenschaftlichen Zweifaches (ZF) und der in der Regel 30 Leistungspunkte umfassenden Angebote zur allgemeinen Berufsvorbereitung bzw. der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Sofern diese Angebote innerhalb der fachwissenschaftlichen Lehreinheiten erbracht werden, ist dies mit Ausnahme der Modulangebote zum überfachlichen Kompetenzerwerb in den jeweiligen Curricularanteilen bereits berücksichtigt. In Studiengängen mit Lehramtsoption bzw. Lehramtsbezug sind die Curricularanteile für die fachdidaktische Ausbildung bzw. die Lernbereichswissenschaften in den Curricularanteilen des jeweiligen Faches anteilig enthalten. Der Curricularnormwert für den Studiengang ergibt sich in diesen Fällen – je nach gewählter Fächerkombination – aus der Summe der angegebenen Curricularanteile der beiden fachwissenschaftlichen Fächer einschließlich der fachdidaktischen Anteile, zuzüglich der Curricularanteile für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,22 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs.

	Nordamerikastudien (FU)	2,38 (150)	-	0,84
Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften	Altertumswissenschaften mit den Schwerpunkten			
	- Altorientalistik (FU)	1,76 (120)	-	0,99
	- Klassische Archäologie (FU)	1,60 (120)	-	0,83
	- Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,56 (120)	-	-
	- Ägyptologie (FU)	1,73 (120)	-	0,97
	- Prähistorische Archäologie (FU)	1,67 (120)	-	1,05
	Chinastudien/Ostasienstudien (FU)	3,30 (150)	-	1,29
	Chinesische Sprache und Gesellschaft, LA-Option (FU)	-	2,08	1,19
	Geschichte und Kultur des Vorderen Orients mit den Schwerpunkten			
	- Semitistik (FU)	2,33 (120)	-	-
	- Islamwissenschaft (FU)	2,27 (120)	-	-
	- Iranistik (FU)	2,27 (120)	-	-
	- Turkologie (FU)	2,33 (120)	-	-
	- Arabistik (FU)	2,40 (120)	-	-
	Japanstudien/Ostasienstudien (FU)	2,27 (120)	-	0,87
	Japanstudien, vierjährig (FU)	2,37 (180)	-	-
	Judaistik (FU)	1,81 (120)	-	0,77
	Koreastudien/Ostasienstudien (FU)	2,50 (120)	-	1,32
	Regionalstudien Asien/Afrika (HU)	2,94 (160)	-	1,05
Bibliothekswissenschaft, Dokumentation	Bibliotheks- und Informationswissenschaft (HU)	-	1,55	0,89
Evangelische Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA-Option (HU)	-	2,04	1,29
Geisteswissenschaften allgemein	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	-	-	0,75
	Kultur und Technik mit den Kernfächern			
	- Bildungswissenschaft (TU)	2,24 (180)	-	-
	- Kunstwissenschaft (TU)	2,63 (180)	-	-
	- Philosophie (TU)	2,74 (180)	-	-
	- Sprache und Kommunikation (TU)	2,98 (180)	-	-
	- Wissenschafts- und Technikgeschichte (TU)	2,80 (180)	-	-
	Medienwissenschaft (HU)	-	-	0,83
Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)	Deutsch, LA-Option (HU)	-	1,66	1,06
	Deutsche Philologie, LA-Option (FU)	-	1,45	0,86
	Deutsch im Mehrsprachigkeitskontext (HU)	-	-	0,98
	Germanistische Linguistik (HU)	-	1,34	0,80
	Niederländische Philologie (FU)	-	1,77	1,07
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	3,06 (160)	1,90	1,12
Geschichte	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (HU)	-	1,37	0,71
	Geschichte, LA-Option (FU)	-	1,25	0,64
	Geschichte, LA-Bezug (HU)	-	1,42	0,88
	Geschichtswissenschaften (HU)	-	1,48	0,75

	Klassische Archäologie (HU)	-	1,45	0,78
Islamische Studien	Islamische Theologie, LA-Option (HU)	2,80 (160)	1,79	0,93
Katholische Theologie, Religionslehre	Katholische Theologie, LA-Option (HU)	-	1,63	1,01
Kulturwissenschaften i.e.S.	Europäische Ethnologie (HU)	-	1,49	1,10
	Kulturwissenschaft (HU)	-	1,55	0,75
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	-	1,55	0,91
Philosophie	Philosophie/Ethik, LA-Bezug (HU)	-	1,43	0,97
	Philosophie, LA-Option (FU)	-	1,41	0,83
	Philosophie (HU)	-	1,37	0,77
	Religionswissenschaft (FU)	-	-	0,73
Romanistik	Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien (FU)	1,72 (94)	-	-
	Frankreichstudien (FU)	2,04 (132)	-	-
	Französisch, LA-Option (HU)	-	1,72	1,12
	Französische Philologie, LA-Option (FU)	-	1,86	1,16
	Italienisch, LA-Option (HU)	-	1,94	1,29
	Italienische Philologie, LA-Option (FU)	-	1,86	1,16
	Italienstudien (FU)	1,93 (180)	-	-
	Katalanisch (HU)	-	-	1,59
	Portugiesisch (HU)	-	-	1,59
	Portugiesisch-brasilianische Studien (FU)	-	-	0,93
	Rumänisch (HU)	-	-	1,59
	Spanisch, LA-Option (HU)	-	1,76	1,19
	Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik, LA-Option (FU)	-	1,86	1,16
Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik	Russisch, LA-Option (HU)	-	1,89	1,16
	Slawische Sprachen und Literaturen (HU)	-	1,94	1,13
	Ungarische Literatur und Kultur (HU)	-	2,54	1,72
Sport				
Sport, Sportwissenschaft	Sportwissenschaft, LA-Bezug (HU)	2,97 (150)	1,74	1,23
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
Erziehungswissenschaften	Bildung an Grundschulen mit den Studienfächern			
	- Deutsch, LA-Bezug (HU)	0,69 (51)	-	-
	- Evangelische Theologie, LA-Bezug (HU)	0,64 (48)	-	-
	- Islamische Theologie, LA-Bezug (HU)	0,81 (48)	-	-
	- Katholische Theologie, LA-Bezug (HU)	0,62 (48)	-	-
	- Mathematik, LA-Bezug (HU)	0,59 (52)	-	-
	- Sachunterricht, LA-Bezug (HU)	0,65 (52)	-	-
	- Sonderpädagogik, LA-Bezug (HU)	1,20 (72)	-	-
	- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA-Bezug (HU)	3,09 (82)	-	-
	- Sport, LA-Bezug (HU)	0,66 (47)	-	-
	Bildungs- und Erziehungswissenschaft (FU)	2,95 (155)	-	-
	Deaf Studies (HU)	4,33 (160)	-	-

	Erziehungswissenschaften (HU)	-	1,51	0,88
	Grundschulpädagogik, LA-Bezug (FU)	2,54 (180)	-	-
	Grundschulpädagogik mit Schwerpunktfach Sonderpädagogik, LA-Bezug (FU)	2,44 (180)	-	-
	Rehabilitationspädagogik (HU)	3,20 (160)	-	-
	Sonderpädagogik, LA-Bezug (FU)	-	1,38	-
	Sonderpädagogik, LA-Bezug (HU)	-	2,08	1,33
	Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA-Bezug (HU)	-	3,47	-
Politikwissenschaften	Politikwissenschaft (FU)	2,14 (160)	-	0,51
	Politikwissenschaft, LA-Option (FU)	-	1,32	0,49
	Politikwissenschaft - Sciences Sociales (FU)	1,29 (105)	-	-
	Publizistik (FU)	-	1,17	0,72
Psychologie	Psychologie (FU)	2,99 (155)	-	-
	Psychologie (HU)	3,09 (160)	-	-
Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaften (HU)	-	-	0,49
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften (HU)	2,05 (155)	-	0,82
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	2,60 (180)	-	-
Wirtschafts- wissenschaften	Arbeitslehre, LA-Option (TU)	-	3,56	2,47
	Betriebswirtschaftslehre (FU)	1,65 (150)	-	0,44
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	1,75 (155)	-	0,63
	Nachhaltiges Management (TU)	2,36 (180)	-	-
	Volkswirtschaftslehre (FU)	1,59 (150)	-	-
	Volkswirtschaftslehre (HU)	1,82 (155)	-	0,66
	Volkswirtschaftslehre (TU)	2,07 (180)	-	-
	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung), LA-Bezug (HU)	-	1,16	-
Mathematik, Naturwissenschaften				
Biologie	Biologie, LA-Option (FU)	3,40 (160)	2,42	1,69
	Biologie, LA-Bezug (HU)	3,91 (170)	1,90	1,33
Chemie	Biochemie (FU)	3,66 (160)	-	-
	Chemie, LA-Option (FU)	3,29 (160)	1,90	1,40
	Chemie, LA-Bezug (HU)	3,64 (160)	2,02	1,43
	Chemie (TU)	4,07 (180)	-	-
	Chemieingenieurwesen (TU)	3,73 (180)	-	-
Geographie	Geographie, LA-Bezug (HU)	2,53 (160)	1,44	0,85
	Geographische Wissenschaften (FU)	2,35 (120)	-	-
Geowissenschaften (ohne Geographie)	Geologische Wissenschaften (FU)	3,26 (150)	-	-
	Meteorologie (FU)	3,06 (155)	-	-
Mathematik	Mathematik, LA-Option (FU)	2,65 (180)	1,43	0,86
	Mathematik, LA-Bezug (HU)	2,30 (145)	1,50	0,93
	Mathematik (TU)	2,29 (180)	-	-

	Technomathematik (TU)	2,31 (180)	-	-
	Wirtschaftsmathematik (TU)	2,14 (180)	-	-
Mathematik, Naturwissenschaften allgemein	Naturwissenschaften in der Informationsgesellschaft (TU)	2,25 (180)	-	-
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	3,38 (170)	-	-
	Physik, LA-Option (FU)	2,73 (165)	1,91	1,24
	Physik, LA-Bezug (HU)	2,92 (170)	1,58	1,23
	Physik (TU)	3,16 (180)	-	-
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften				
Gesundheitswissenschaf ten allgemein	Gesundheitswissenschaften (Charité)	3,03 (180)	-	-
	Klinische Hebammenwissenschaften (Charité)	4,82 (210)	-	-
	Pflege (Charité)	4,79 (210)	-	-
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin				
Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Agrarwissenschaften (HU)	2,65 (168)	-	-
	Gartenbauwissenschaften (HU)	2,67 (172)	-	-
Veterinärmedizin	Pferdewissenschaft (FU)	1,76 (150)	-	-
Ingenieurwissenschaften				
Architektur	Architektur (TU)	3,38 (180)	-	-
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	3,23 (180)	-	-
	Bautechnik, LA-Option (TU)	-	2,22	-
Elektrotechnik und Informationstechnik	Elektrotechnik (TU)	2,75 (180)	-	-
	Elektrotechnik, LA-Option (TU)	-	2,16	-
	Informationstechnik, LA-Option (TU)	-	1,93	1,04
Informatik	Bioinformatik (FU)	2,94 (153)	-	-
	Informatik, LA-Option (FU)	2,18 (170)	1,71	1,06
	Informatik, LA-Bezug (HU)	3,00 (170)	1,59	1,09
	Informatik (TU)	2,95 (180)	-	-
	Medieninformatik (TU)	2,55 (180)	-	-
	Wirtschaftsinformatik (TU)	2,99 (180)	-	-
	Technische Informatik (TU)	3,10 (180)	-	-
Ingenieurwesen allgemein	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	3,13 (180)	-	-
	Brauwesen (TU)	2,28 (180)	-	-
	Geotechnologie (TU)	3,46 (180)	-	-
	Medientechnik (TU)	2,86 (180)	-	-
	Medientechnik, LA-Option (TU)	-	1,76	0,81
Maschinenbau, Verfahrenstechnik	Biotechnologie (TU)	3,26 (180)	-	-
	Energie- und Prozesstechnik (TU)	2,90 (180)	-	-
	Ernährungs-/Lebensmittelwissenschaft, LA-Option (TU)	-	2,06	-
	Informationstechnik im Maschinenwesen - Computational Engineering Science (TU)	2,02 (180)	-	-
	Lebensmitteltechnologie (TU)	3,11 (180)	-	-
	Maschinenbau (TU)	2,10 (180)	-	-

	Metalltechnik, LA-Option (TU)	-	2,11	-
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,19 (180)	-	-
Materialwissenschaft	Werkstoffwissenschaften (TU)	3,84 (180)	-	-
Raumplanung	Landschaftsarchitektur (TU)	3,17 (180)	-	-
	Land- und Gartenbauwissenschaften, LA-Option (TU)	-	2,16	-
	Ökologie und Umweltplanung (TU)	4,08 (240)	-	-
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	3,37 (180)	-	-
	Technischer Umweltschutz (TU)	3,88 (180)	-	-
Verkehrstechnik, Nautik	Verkehrswesen (TU)	2,40 (180)	-	-
	Fahrzeugtechnik, LA-Option (TU)	-	1,92	1,00
Wirtschafts- ingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	2,87 (180)	-	-
Kunst, Kunstwissenschaft				
Darstellende Kunst, Film und Fernsehen	Filmwissenschaft (FU)	-	1,18	0,59
Theaterwissenschaft	Theaterwissenschaft (FU)	-	1,53	1,09
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Kunstgeschichte mit den Schwerpunkten			
	- Europa und Amerika (FU)	-	1,28	0,73
	- Afrika (FU)	-	1,40	0,73
	- Ostasien (FU)	-	1,23	-
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	-	1,48	0,83
Musik, Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (HU)	-	1,31	0,80

b) Studiengänge mit Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang bzw. Studienfach (Hochschule)	Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile ⁴		
		VF ⁵ (LP)	1. F. ⁶	2. F. ⁶
Geisteswissenschaften				
Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft	Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft (FU)	1,39 (120)	-	-
	Angewandte Literaturwissenschaft – Gegenwartsliteratur (FU)	1,63 (120)	-	-
	Audiokommunikation und -technologie (TU)	1,99 (120)	-	-
	Design & Computation (TU)	2,46 (120)	-	-
	Deutsch als Fremd- und Fachsprache (TU)	2,40 (120)	-	-
	Deutsche Literatur (HU)	1,53 (110)	-	-
	Deutschsprachige Literatur mit den Schwerpunkten			
	- Ältere Literatur (FU)	1,42 (120)	-	-
	- Neuere Literatur (FU)	1,46 (120)	-	-
	Europäische Literaturen (HU)	1,88 (110)	-	-
	Historische Linguistik (HU)	1,59 (110)	-	-
	Linguistik (HU)	1,72 (110)	-	-
	Medienwissenschaft (TU)	1,65 (120)	-	-
	Sprache und Kommunikation (TU)	1,59 (120)	-	-
	Sprachwissenschaft (FU)	1,30 (120)	-	-
Altphilologie (klassische Philologie), Neugriechisch	Altgriechisch, LA (FU, HU)	-	1,13	0,71
	Klassische Philologie (FU)	1,42 (120)	-	-
	Klassische Philologie (HU)	1,61 (104)	-	-
	Latein, LA (FU, HU)	-	1,22	0,76
	Neogräzistik (FU)	1,32 (120)	-	-
Anglistik, Amerikanistik	Amerikanistik (HU)	1,72 (110)	-	-
	Englisch, LA (FU, HU)	-	1,19	0,81
	English Literatures (HU)	1,63 (110)	-	-
	English Studies: Literature - Language - Culture (FU)	1,42 (120)	-	-

⁴ Der in der Spalte Vollfach (VF) aufgeführte Curricularnormwert gilt, sofern nicht anders angegeben, für einen viersemestrigen Studiengang im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP), wie sie nach dem European Credit Transfer System vergeben werden.

⁵ In Studiengängen, die sich im Wesentlichen auf ein Studienfach beziehen, ergibt sich der Curricularnormwert aus den angegebenen Curricularanteilen des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF) und gegebenenfalls den Curricularanteilen der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. In dem Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Humboldt-Universität zu Berlin ergibt sich der Curricularnormwert aus dem pro Studienfach angegebenen Curricularanteil des fachwissenschaftlichen Vollfaches (VF), in dem der Studienanteil Grundschulpädagogik jeweils anteilig enthalten ist, den Curricularanteilen für die Bildungswissenschaften und Sprachbildung in Höhe von insgesamt 0,48 sowie der Curricularanteile der Modulangebote des überfachlichen Kompetenzerwerbs. Die als Klammerzusatz angegebenen Leistungspunkte zeigen an, auf welchen Studienumfang sich die festgesetzten Curricularanteile beziehen. Der jeweilige Curricularanteil eines Modulangebotes zum überfachlichen Kompetenzerwerb ist nach dem prozentualen Verhältnis der Leistungspunkte aus dem Wert des die angegebene Anzahl an Leistungspunkten umfassenden Vollfaches (VF) abzuleiten; sofern für ein Fach oder ein sonstiges Modulangebot weniger als 60 Leistungspunkte vorgesehen sind, gilt dies entsprechend für die Ableitung des entsprechenden Curricularanteils.

⁶ In den Studiengängen mit Abschluss Master of Education (M. Ed.), in denen zwei Studienfächer kombiniert werden, ergibt sich der Curricularnormwert aus der Summe der Curricularanteile des ersten Faches (1. F.) und des zweiten Faches (2. F.). Die fachdidaktische Ausbildung und die Unterrichtspraktika sind in den jeweiligen Fächern enthalten. Die Curricularanteile für die Bildungswissenschaften und den überwiegenden Teil der Sprachbildung sind im Curricularanteil des 1. Faches (1. F.) enthalten und betragen 0,47.

	Nordamerikastudien (FU)	1,93 (120)	-	-
Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften	Afrikawissenschaften (HU)	1,31 (110)	-	-
	Ägyptologie (FU)	1,51 (120)	-	-
	Arabistik (FU)	1,23 (120)	-	-
	Asien/Afrikastudien (HU)	1,48 (110)		
	Chinastudien (FU)	1,46 (120)	-	-
	Geschichte und Kulturen Altvorderasiens mit den Schwerpunkten			
	- Altorientalistik (FU)	1,12 (120)	-	-
	- Vorderasiatische Archäologie (FU)	1,14 (120)	-	-
	Global Studies Programme (HU)	1,62 (113)	-	-
	Intellectual Encounters of the Islamicate World (FU)	0,55 (60)	-	-
	Interdisciplinary Studies of the Middle East (FU)	1,28 (120)	-	-
	Iranian Studies (FU)	1,44 (120)	-	-
	Islamwissenschaften (FU)	1,53 (120)	-	-
	Japanologie (FU)	1,71 (120)	-	-
	Judistik (FU)	1,66 (120)	-	-
	Koreastudien/Ostasienstudien (FU)	1,41 (120)	-	-
	Moderne Süd- und Südostasienstudien (HU)	1,57 (113)	-	-
	Prähistorische Archäologie (FU)	1,49 (120)	-	-
	Semitistik (FU)	1,67 (120)	-	-
	Turkologie (FU)	1,37 (120)	-	-
	Zentralasien-Studien/Central Asian Studies (HU)	1,59 (113)	-	-
Bibliothekswissenschaft, Dokumentation	Information Science (HU)	1,38 (100)	-	-
Evangelische Theologie, Religionslehre	Evangelische Theologie, LA (HU)	-	1,03	0,62
Geisteswissenschaften allgemein	Geschlechterstudien/Gender Studies (HU)	1,53 (113)	-	-
	Kultur- und Medienmanagement (FU)	1,30 (120)		
	Medienwissenschaft (HU)	1,36 (103)	-	-
Germanistik (Deutsch, germanische Sprachen ohne Anglistik)	Deutsch, LA (FU, HU)	-	1,15	0,81
	Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung (FU)	1,53 (120)	-	-
	Niederlandistik im internationalen Kontext (FU)	1,33 (120)	-	-
	Skandinavistik/Nordeuropa-Studien (HU)	1,73 (110)	-	-
Geschichte	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (HU)	1,44 (107)	-	-
	European History (HU)	1,43 (107)	-	-
	Geschichtswissenschaften (HU)	1,45 (107)	-	-
	Geschichte, LA (FU, HU)	-	1,13	0,80
	Geschichtswissenschaften (FU)	1,52 (120)	-	-
	Global History (FU, HU)	1,32 (120)	-	-
	Historische Urbanistik/Historical Urban Studies (TU)	2,27 (120)	-	-
	Klassische Archäologie (FU)	1,40 (120)	-	-
	Klassische Archäologie (HU)	1,52 (110)	-	-

	Public History (FU)	1,19 (120)	-	-
	Theorie und Geschichte der Wissenschaft und Technik (TU)	1,63 (120)	-	-
Katholische Theologie, Religionslehre	Katholische Theologie, LA (HU)	-	1,39	0,97
Kulturwissenschaften i.e.S.	Ethnographie: Theorie - Praxis - Kritik (HU)	1,84 (110)	-	-
	Kulturwissenschaft (HU)	1,67 (110)	-	-
	Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas (HU)	1,65 (110)	-	-
	Sozial- und Kulturanthropologie (FU)	1,46 (120)	-	-
Philosophie	Ethik/Philosophie, LA (FU)	-	1,19	0,87
	Philosophie/Ethik, LA (HU)	-	1,19	0,75
	Philosophie (FU)	1,43 (120)	-	-
	Philosophie (HU)	1,39 (110)	-	-
	Religion und Kultur/Religion and Culture (HU)	1,43 (109)	-	-
	Religionswissenschaft (FU)	1,47 (120)	-	-
Romanistik	Euromaster für Französische und Frankophone Studien (Master Européen en Études Françaises et Francophones) (HU)	1,91 (110)	-	-
	Französisch, LA (FU, HU)	-	1,19	0,81
	Italienisch, LA (FU, HU)	-	1,19	0,81
	Romanische Kulturen (HU)	1,93 (110)	-	-
	Romanische Literaturwissenschaft (FU)	1,42 (120)	-	-
	Spanisch, LA (FU, HU)	-	1,19	0,81
Slawistik, Baltistik, Finno-Ugristik	Russisch, LA (HU)	-	1,04	0,63
	Slawische Sprachen (HU)	1,81 (110)	-	-
Sport				
Sport, Sportwissenschaft	Sport, LA (HU)	-	1,46	1,12
	Sportwissenschaft (HU)	1,71 (100)	-	-
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
Erziehungs- wissenschaften	Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung (TU)	1,76 (120)	-	-
	Bildungswissenschaften (FU)	1,30 (120)	-	-
	Deutsch – Mathematik – Sachunterricht an Grundschulen (HU)	0,65 (60)		
	Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen (HU)	1,46 (110)	-	-
	Erziehungswissenschaften (HU)	1,46 (110)	-	-
	Gebärdensprachdolmetschen (HU)	2,26 (115)	-	-
	Lehramt an Grundschulen (FU)	2,18 (120)	-	-
	Lehramt an Grundschulen mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (FU)	2,36 (120)	-	-
	Lehramt an Grundschulen (Qg), LA (HU)	2,33 (115)	-	-
	Lehramt an Grundschulen (Qn), LA (HU)	2,38 (115)	-	-
	Lehramt an Grundschulen mit den Studienfächern			
	- Deutsch, LA (HU)	0,63 (28)	-	-
	- Mathematik, LA (HU)	0,57 (29)	-	-
	- Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften, LA (HU)	0,62 (30)	-	-

	- Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften, LA (HU)	0,66 (30)	-	-
	- Sonderpädagogik, LA (HU)	0,96 (48)	-	-
	- Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA (HU)	0,90 (48)	-	-
	- Sport, LA (HU)	0,46 (23)	-	-
	Rehabilitationspädagogik (HU)	1,67 (100)	-	-
	Sonderpädagogik, LA (FU)	-	1,19	-
	Sonderpädagogik, LA (HU)	-	1,73	1,35
	Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, LA (HU)	-	1,60	-
Politikwissenschaften	Affaires Internationales/Affaires Européennes (FU)	0,71 (62)	-	-
	Gender, Intersektionalität und Politik (FU)	1,61 (120)	-	-
	Global Communication and International Journalism (FU)	1,58 (120)	-	-
	Interdisziplinäre Antisemitismusforschung (TU)	1,34 (120)	-	-
	Internationale Beziehungen (Kooperation FU, HU und Universität Potsdam)	1,52 (120)	-	-
	Medien und Politische Kommunikation (FU)	1,59 (120)	-	-
	Politikwissenschaft (FU)	1,43 (120)	-	-
	Politik/Politische Bildung, LA (FU)	-	1,27	0,88
	Public Policy and Management (FU)	0,96 (60)	-	-
	Publizistik und Kommunikationswissenschaft (FU)	1,67 (120)	-	-
	Sozialwissenschaften (Euromasters) (HU)	1,47 (110)	-	-
	Sozialwissenschaften (Trans-Atlantic Masters) (HU)	1,47 (110)	-	-
Psychologie	Mind and Brain – Track Brain (HU)	1,71 (105)	-	-
	Mind and Brain – Track Mind (HU)	1,69 (105)	-	-
	Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie (FU)	1,68 (120)	-	-
	Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (FU, HU)	2,50 (120)	-	-
	Psychology (HU)	1,63 (110)	-	-
Rechtswissenschaften	Europäisches Recht und Rechtsvergleich (HU)	0,72 (55)	-	-
	Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (HU)	1,21 (110)	-	-
Regionalwissenschaften	British Studies (HU)	1,99 (110)	-	-
	Interdisziplinäre Lateinamerikastudien (FU)	1,87 (120)	-	-
	Osteuropastudien (FU)	1,63 (120)	-	-
Sozialwissenschaften	Research Training Program in Social Sciences (HU)	0,83 (55)	-	-
	Sozialwissenschaften (HU)	1,57 (110)	-	-
	Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Sozialwissenschaften/ German-Turkish Masters Program in Social Sciences (HU)	1,89 (120)	-	-
	Soziologie - Europäische Gesellschaften (FU)	1,73 (120)	-	-
	Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung (TU)	1,70 (120)	-	-
	Wissenschaftsforschung (HU)	1,40 (110)	-	-

Wirtschaftswissenschaften	Arbeitslehre, LA (TU)	-	2,52	1,62
	Betriebliches Rechnungswesen, LA (HU)	-	-	0,54
	Betriebswirtschaftslehre (HU)	1,43 (110)	-	-
	Economics (FU)	1,40 (120)	-	-
	Economics and Management Science (MEMS) (HU)	1,43 (110)	-	-
	Finance, Accounting and Taxation (FU)	1,52 (120)	-	-
	Industrial Economics (TU)	1,52 (120)	-	-
	Innovation Management, Entrepreneurship, and Sustainability (TU)	1,68 (120)	-	-
	Management und Marketing (FU)	2,02 (120)	-	-
	Public Economics (FU)	1,33 (120)	-	-
	Volkswirtschaftslehre (HU)	1,37 (110)	-	-
	Wirtschaftspädagogik (Wirtschaft und Verwaltung), LA (HU)	-	1,04	-
Mathematik, Naturwissenschaften				
Biologie	Biodiversität, Evolution und Ökologie (FU)	2,34 (120)	-	-
	Biochemie (FU)	2,84 (120)	-	-
	Biologie (FU)	2,43 (120)	-	-
	Biologie, LA (FU, HU)	-	1,44	1,08
	Biologische Chemie (TU)	2,37 (120)	-	-
	Molekulare Lebenswissenschaft (HU)	2,37 (120)	-	-
	Organismische Biologie und Evolution (HU)	2,36 (120)	-	-
Chemie	Chemie (FU, TU)	2,12 (120)	-	-
	Chemie (HU)	1,98 (110)	-	-
	Chemie, LA (FU, HU)	-	1,23	0,80
	Chemieingenieurwesen (TU)	2,44 (120)	-	-
	Polymer Science (Kooperation FU, HU, TU und Universität Potsdam)	2,65 (120)	-	-
Geographie	Geografische Entwicklungsforschung (FU)	2,02 (120)	-	-
	Geografische Umweltforschung (FU)	2,12 (120)	-	-
	Geographie, LA (HU)	-	1,37	1,10
	Global Change Geography (HU)	1,98 (110)	-	-
	Landschaftsarchäologie (FU)	1,90 (120)	-	-
	Urbane Geographien – Humangeographie (HU)	2,18 (110)	-	-
Geowissenschaften (ohne Geographie)	Geologische Wissenschaften (FU)	2,16 (120)	-	-
	Meteorologie (FU)	1,96 (120)	-	-
Mathematik	Bautechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Computational Science (FU)	1,83 (120)	-	-
	Elektrotechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Informationstechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Mathematik (FU)	1,53 (120)	-	-
	Mathematik (HU)	1,32 (100)	-	-
	Mathematik (TU)	1,78 (120)	-	-

	Mathematik, LA (FU, HU)	-	1,21	0,78
	Metalltechnik/Zweifach Mathematik als Quereinstieg, LA (TU)	2,51 (120)	-	-
	Scientific Computing (TU)	1,30 (120)	-	-
	Statistik (Kooperation FU, HU, TU und Charité)	1,40 (110)	-	-
	Technomathematik (TU)	1,54 (120)	-	-
	Wirtschaftsmathematik (TU)	1,68 (120)	-	-
Mathematik, Naturwissenschaften allgemein	Cognitive Neuroscience (FU)	1,47 (120)	-	-
Physik, Astronomie	Biophysik (HU)	2,38 (120)	-	-
	Optical Sciences (HU)	1,83 (110)	-	-
	Physik (FU)	1,81 (120)	-	-
	Physik (HU)	1,74 (110)	-	-
	Physik (TU)	1,83 (120)	-	-
	Physik, LA (FU, HU)	-	1,33	0,83
Pharmazie	Pharmazeutische Forschung (FU)	0,97 (60)	-	-
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften				
Gesundheitswissenschaft ten allgemein	Health Professions Education (Charité)	2,29 (120)	-	-
	Public Health (Charité)	1,76 (120)	-	-
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin				
Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Agrarwirtschaft, LA (HU)	-	1,15	-
	Agricultural Economics (HU)	1,55 (90)	-	-
	Fish Biology, Fisheries and Aquaculture (HU)	2,11 (111)	-	-
	Horticultural Sciences (HU)	1,85 (108)	-	-
	Integrated Natural Resource Management (HU)	1,85 (108)	-	-
	Prozess- und Qualitätsmanagement in Landwirtschaft und Gartenbau (HU)	1,70 (111)	-	-
	Rural Development (HU)	2,15 (119)	-	-
Ingenieurwissenschaften				
Architektur	Architecture - Typology (TU)	2,35 (120)	-	-
	Architektur (TU)	2,35 (120)	-	-
	Historische Bauforschung und Denkmalpflege (TU)	2,40 (120)	-	-
	Urban Design (TU)	2,51 (120)	-	-
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (TU)	2,36 (120)	-	-
	Bautechnik, LA (TU)	-	1,93	-
	Civil Systems Engineering (TU)	1,95 (120)	-	-
Elektrotechnik und Informationstechnik	Computer Engineering (TU)	1,58 (120)	-	-
	Elektrotechnik (TU)	1,51 (120)	-	-
	Elektrotechnik, LA (TU)	-	1,89	-
	Elektrotechnik/Informationstechnik als Quereinstieg, LA (TU)	-	2,22	-
	Informationstechnik, LA (TU)	-	1,65	0,66
Informatik	Bioinformatik (FU)	1,78 (120)	-	-
	Computational Neuroscience (Kooperation TU und HU)	1,46 (120)	-	-

	Computer Science (TU)	1,51 (120)	-	-
	Data Science (FU)	1,72 (120)	-	-
	Informatik (FU)	1,85 (120)	-	-
	Informatik (HU)	2,00 (113)	-	-
	Informatik, LA (FU, HU)	-	1,28	0,93
	Information Systems Management	2,14 (120)	-	-
	Medieninformatik (Kooperation TU, FU und HU)	1,79 (120)	-	-
	Wirtschaftsinformatik (FU)	2,08 (120)	-	-
	Wirtschaftsinformatik (HU)	1,75 (110)	-	-
Ingenieurwesen allgemein	Brauerei- und Getränketechnologie (TU)	1,81 (120)	-	-
	Geotechnologie (TU)	2,05 (120)	-	-
	Human Factors (TU)	2,21 (120)	-	-
	Medientechnik, LA (TU)	-	1,61	0,60
	Process Energy and Environmental Systems Engineering/Prozess-, Energie- und Umweltsystemtechnik (TU)	2,07 (120)	-	-
Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Biomedizinische Technik (TU)	2,11 (120)	-	-
	Biotechnologie (TU)	2,15 (120)	-	-
	Energie- und Verfahrenstechnik (TU)	2,13 (120)	-	-
	Ernährungswissenschaft/Lebensmittelwissenschaft, LA (TU)	-	1,63	-
	Gebäudeenergiesysteme (TU)	1,91 (120)	-	-
	Informationstechnik im Maschinenwesen - Computational Engineering Science (TU)	2,78 (120)	-	-
	Lebensmitteltechnologie (TU)	2,00 (120)	-	-
	Maschinenbau (TU)	2,47 (120)	-	-
	Metalltechnik, LA (TU)	-	2,13	-
	Patentingenieurwesen (TU)	2,44 (120)	-	-
	Physikalische Ingenieurwissenschaft (TU)	2,26 (120)	-	-
	Produktionstechnik (TU)	2,16 (120)	-	-
	Regenerative Energiesysteme (TU)	2,20 (120)	-	-
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	Werkstoffwissenschaften (TU)	1,97 (120)	-	-
Raumplanung	Environmental Planning (TU)	2,29 (120)	-	-
	Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, LA (TU)	-	1,90	-
	Landschaftsarchitektur (TU)	2,45 (120)	-	-
	Ökologie und Umweltplanung (TU)	1,10 (120)	-	-
	Stadt- und Regionalplanung (TU)	2,39 (120)	-	-
	Stadtökologie/Urban Ecosystem Science (TU)	2,29 (120)	-	-
	Technischer Umweltschutz (TU)	2,36 (120)	-	-
Verkehrstechnik, Nautik	Automotive Systems (TU)	2,04 (120)	-	-
	Fahrzeugtechnik (TU)	2,22 (120)	-	-
	Fahrzeugtechnik, LA (TU)	-	1,59	0,57
	Luft- und Raumfahrttechnik (TU)	2,30 (120)	-	-

	Planung und Betrieb im Verkehrswesen (TU)	2,30 (120)	-	-
	Schiffs- und Meerestechnik (TU)	2,27 (120)	-	-
Vermessungswesen	Geodesy and Geoinformation Science (TU)	2,36 (120)	-	-
Wirtschafts- ingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (TU)	1,89 (120)	-	-
Kunst, Kunstwissenschaft				
Darstellende Kunst, Film und Fernsehen, Theaterwissenschaft	Filmwissenschaft (FU)	1,38 (120)	-	-
	Tanzwissenschaft (FU)	1,46 (120)	-	-
	Theaterwissenschaft (FU)	1,56 (120)	-	-
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten			
	- Afrika (FU)	1,61 (120)	-	-
	- Europa und Amerika (FU)	1,61 (120)	-	-
	- Ostasien (FU)	1,61 (120)	-	-
	Kunst- und Bildgeschichte (HU)	1,34 (100)	-	-
	Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie (TU)	1,80 (120)	-	-
Musik, Musikwissenschaft	Musikwissenschaft (FU)	1,46 (120)	-	-
	Musikwissenschaft (HU)	1,52 (110)	-	-

Abkürzungen: LA lehramtsbezogener Masterstudiengang
LA-Bezug Studienfach mit Lehramtsbezug (in Kombinationsbachelorstudiengängen)
LA-Option Studienfach mit Lehramtsoption (in Kombinationsbachelorstudiengängen)
FU Freie Universität Berlin
HU Humboldt-Universität zu Berlin
TU Technische Universität Berlin
Charité Charité – Universitätsmedizin Berlin

II. Fachhochschulen

a) Studiengänge mit Abschluss Bachelor

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricular-normwert (LP)
Geisteswissenschaften		
Geisteswissenschaften allgemein	Museologie (HTW)	4,45 (180)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
Erziehungswissenschaften	Erziehung und Bildung im Kindesalter (ASH)	5,30 (210)
Rechtswissenschaften	Öffentliche Verwaltung (HWR)	3,93 (210)
	Recht für die öffentliche Verwaltung (HWR)	3,83 (210)
	Recht im Unternehmen (HWR)	3,90 (210)
	Sicherheitsmanagement (HWR)	4,30 (210)
	Wirtschaftsrecht (HWR)	4,68 (210)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	4,65 (210)
Sozialwesen	Soziale Arbeit (ASH)	5,61 (210)
	Soziale Arbeit/BASA, Online-Fernstudiengang (ASH)	5,65 (210)
Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (BHT)	4,50 (210)
	Betriebswirtschaftslehre (HTW)	4,58 (210)
	Betriebswirtschaftslehre – Digitale Wirtschaft (BHT)	5,20 (210)
	Betriebswirtschaftslehre – Fernstudium (HTW)	3,27 (180)
	Business Administration (HWR)	4,70 (210)
	Business Administration – Teilzeitstudium (HWR)	4,19 (180)
	Economics (HWR)	4,62 (210)
	Immobilienwirtschaft (HTW)	4,63 (210)
	International Business (HTW)	4,70 (210)
	International Business Administration Exchange (HWR)	5,26 (240)
	International Business Management (HWR)	5,80 (240)
	Internationales Management, deutsch-französischer Studiengang (HWR)	4,05 (210)
	Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge (HWR)	4,70 (210)
	Wirtschaft und Politik (HTW)	4,67 (210)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	4,10 (180)
Verwaltungswissenschaften	Public und Nonprofit-Management (HWR in Kooperation mit HTW)	4,10 (180)
Mathematik, Naturwissenschaften		
Mathematik	Angewandte Mathematik (BHT)	5,33 (210)
	Wirtschaftsmathematik (HTW)	5,10 (210)
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften		
Gesundheitswissenschaften allgemein	Management und Versorgung im Gesundheitswesen (ASH)	5,10 (180)
	Interprofessionelle Gesundheitsversorgung – online (ASH)	4,15 (180)
	Pflege (ASH)	6,15 (210)
	Physiotherapie/Ergotherapie (ASH)	5,87 (210)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften		
Agrarwissenschaft, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Gartenbauliche Phytotechnologie (BHT)	5,20 (210)
	Lebensmitteltechnologie (BHT)	5,58 (210)

Landespflege, Umweltgestaltung	Landschaftsarchitektur (BHT)	5,45 (210)
Ingenieurwissenschaften		
Architektur	Architektur (BHT)	5,10 (180)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (BHT)	5,20 (210)
	Bauingenieurwesen (HTW)	4,95 (180)
	Umweltingenieurwesen/Bau (BHT)	5,07 (210)
Elektrotechnik und Informationstechnik	Computer Engineering (HTW)	4,83 (180)
	Elektromobilität (BHT)	5,50 (210)
	Elektrotechnik (BHT)	5,51 (210)
	Elektrotechnik (HTW)	4,80 (180)
	Humanoide Robotik (BHT)	4,73 (180)
	Informations- und Kommunikationstechnik (HTW)	5,00 (180)
	Mikrosystemtechnik (HTW)	4,93 (180)
	Gesundheitselektronik (HTW)	4,83 (180)
	Technische Informatik – Embedded Systems (BHT)	5,40 (210)
Informatik	Angewandte Informatik (HTW)	4,85 (180)
	Digital Business and Information Systems (BHT)	5,15 (210)
	Informatik in Kultur und Gesellschaft (HTW)	4,85 (180)
	Informatik und Wirtschaft (HTW)	4,75 (180)
	IT-Sicherheit online (BHT)	4,14 (180)
	Medieninformatik (BHT)	4,93 (180)
	Medieninformatik online (BHT)	4,76 (180)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	4,95 (180)
	Umweltinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Verwaltungsinformatik (HWR)	4,35 (210)
	Wirtschaftsinformatik (HTW)	4,75 (180)
	Wirtschaftsinformatik (HWR)	5,46 (210)
	Wirtschaftsinformatik online (BHT)	4,76 (180)
Ingenieurwesen allgemein	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	4,85 (180)
	Ingenieurinformatik (HTW)	4,95 (180)
	Mechatronik (BHT)	5,10 (210)
	Screen Based Media (BHT)	5,55 (210)
	Regenerative Energien (HTW)	5,60 (210)
	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	5,28 (210)
Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Augenoptik/Optomietrie (BHT)	5,86 (210)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	5,67 (210)
	Biotechnologie (BHT)	5,35 (180)
	Computational Engineering and Design (BHT)	5,05 (210)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	4,90 (180)
	Gebäudeenergie- und -informationstechnik (HTW)	5,60 (210)
	Gebäude- und Energietechnik (BHT)	4,70 (180)
	Green Engineering – Verfahrenstechnik (BHT)	5,21 (210)

	Life Science Engineering (HTW)	4,95 (180)
	Maschinenbau (HTW)	4,95 (180)
	Maschinenbau – Fernstudium (HTW)	3,95 (180)
	Maschinenbau (BHT)	5,16 (210)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	4,98 (210)
	Physikalische Technik – Medizinphysik (BHT)	4,55 (180)
	Theater- und Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	5,33 (210)
	Verfahrens- und Umwelttechnik (BHT)	5,21 (210)
	Verpackungstechnik/Packaging Technology (BHT)	4,83 (210)
Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)	4,95 (180)
Vermessungswesen	Geoinformation (BHT)	4,70 (180)
Wirtschaftsingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	5,28 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen – Fernstudium (HTW)	3,67 (180)
	Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit (BHT in Kooperation mit HWR)	5,10 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Bau (BHT)	5,18 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau (BHT)	5,25 (210)
	Wirtschaftsingenieurwesen online (BHT)	4,70 (210)
Kunst, Kunstwissenschaft		
Gestaltung	Game Design (HTW)	5,67 (210)
	Industrial Design (HTW)	5,57 (210)
	Kommunikationsdesign (HTW)	6,43 (240)
	Modedesign (HTW)	5,67 (210)
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Konservierung und Restauration/Grabungstechnik (HTW)	5,40 (210)

b) Studiengänge mit Abschluss Master

Fächergruppe und Studienbereich	Studiengang (Hochschule)	Curricular-normwert (LP)
Geisteswissenschaften		
Geisteswissenschaften allgemein	Museumsmanagement und -kommunikation (HTW)	4,20 (120)
Geschichte	Landschaftsarchäologie (HTW in Kooperation mit FU)	2,18 (90)
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
Rechtswissenschaften	Immobilien- und Vollstreckungsrecht (HWR)	1,43 (90)
	International Security Management (HWR)	1,35 (120)
	Recht für die öffentliche Verwaltung (HWR)	2,43 (120)
	Unternehmensrecht im internationalen Kontext (HWR)	1,39 (90)
	Wirtschaftsrecht (HTW)	1,64 (90)
Sozialwesen	Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik (ASH)	2,55 (90)
	Soziale Arbeit – Kritische Diversity und Community Studies (ASH)	2,30 (90)
Wirtschaftswissenschaften	Arbeits- und Personalmanagement (HTW)	1,64 (90)
	Finance, Accounting, Controlling und Taxation (HWR)	1,31 (90)
	Finance, Accounting, Corporate Law and Taxation (HTW)	1,65 (90)
	Global Supply Chain and Operations Management (HWR)	1,31 (90)
	Industrial Sales and Innovation Management (HTW)	1,63 (90)
	International Accounting and Controlling (HWR)	1,56 (90)
	International and Development Economics (HTW)	1,65 (90)
	International Business (HTW)	1,64 (90)
	International Business and Consulting (HWR)	1,73 (90)
	International Economics (HWR)	1,39 (90)
	International Finance (HWR)	1,39 (90)
	International Marketing Management (HWR)	1,39 (90)
	Internationales Management, deutsch-französischer Studiengang (HWR)	0,78 (90)
	Management und Consulting (BHT)	1,50 (90)
	Marketing Management (HWR)	1,31 (90)
	Political Economy of European Integration (HWR)	1,39 (90)
	Unternehmenssteuerrecht (HTW)	1,60 (90)
	Wirtschaftskommunikation (HTW)	2,53 (120)
Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt	Wirtschaftsingenieurwesen/Projektmanagement (BHT)	2,20 (90)
Verwaltungswissenschaften	Nonprofit Management und Public Governance (HWR in Kooperation mit HTW)	2,73 (120)
Mathematik, Naturwissenschaften		
Mathematik	Finanzmathematik, Aktuarwissenschaften und Risikomanagement (HTW)	2,00 (90)

Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften		
Gesundheitswissenschaften allgemein	Management und Qualitätsentwicklung im Gesundheitswesen (ASH)	3,02 (120)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften		
Agrarwissenschaften, Lebensmittel- und Getränketechnologie	Lebensmitteltechnologie (BHT)	2,38 (90)
	Urbanes Pflanzen- und Freiraummanagement (BHT)	2,20 (90)
Ingenieurwissenschaften		
Architektur	Architektur (BHT)	3,15 (120)
	Planung nachhaltiger Gebäude (BHT)	3,30 (120)
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen (HTW)	3,30 (120)
	Construction and Real Estate Management (HTW in internationaler Kooperation)	2,40 (120)
	Konstruktiver Hoch- und Ingenieurbau (BHT)	2,53 (90)
	Urbane Infrastrukturplanung - Verkehr und Wasser (BHT)	2,45 (90)
Elektrotechnik und Informationstechnik	Computer Engineering (HTW)	3,13 (120)
	Elektrotechnik (HTW)	3,23 (120)
	Energie- und Automatisierungssysteme (BHT)	2,10 (90)
	Informations- und Kommunikationstechnik (HTW)	3,13 (120)
	Information and Communications Engineering (BHT)	1,75 (90)
	Mikrosystemtechnik (HTW)	2,95 (120)
	Technische Informatik - Embedded Systems (BHT)	2,15 (90)
Informatik	Angewandte Informatik (HTW)	3,15 (120)
	Betriebliche Umweltinformatik (HTW)	4,30 (120)
	Business Intelligence and Process Management (HWR)	2,20 (90)
	Data Science (BHT)	2,60 (120)
	Medieninformatik (BHT)	2,65 (120)
	Medieninformatik - online (BHT)	2,75 (120)
	Medieninformatik, internationaler Studiengang (HTW)	3,05 (120)
	Wirtschaftsinformatik (HTW)	2,85 (120)
Ingenieurwesen allgemein	Facility Management (HTW in Kooperation mit BHT)	2,65 (120)
	Mechatronik (BHT)	1,95 (90)
	Regenerative Energien (HTW)	2,30 (90)
	Veranstaltungstechnik und -management (BHT)	1,95 (90)
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	Augenoptik/Optomietrie (BHT)	1,98 (90)
	Bekleidungstechnik/Konfektion (HTW)	2,48 (90)
	Biotechnologie (BHT)	2,25 (120)
	Druck- und Medientechnik (BHT)	2,65 (120)
	Gebäudeenergie- und Informationstechnik (HTW)	2,25 (90)
	Gebäudetechnik und Energiemanagement (BHT)	3,60 (120)
	Life Science Engineering (HTW)	4,20 (120)
	Maschinenbau (HTW)	3,30 (120)
	Maschinenbau – Konstruktionstechnik (BHT)	1,96 (90)

	Maschinenbau – Erneuerbare Energien (BHT)	2,14 (90)
	Maschinenbau – Produktionssysteme (BHT)	1,98 (90)
	Pharma- und Chemietechnik (BHT)	1,93 (90)
	Physikalische Technik/Medizinphysik (BHT)	2,38 (120)
	Verfahrenstechnik (BHT)	2,19 (90)
	Verpackungstechnik (BHT)	2,25 (90)
Vermessungswesen	Geoinformation (BHT)	2,90 (120)
	Umweltinformation – GIS (BHT)	2,53 (120)
Verkehrstechnik, Nautik	Fahrzeugtechnik (HTW)	2,78 (120)
Wirtschafts- ingenieurwesen	Wirtschaftsingenieurwesen (HTW)	2,15 (90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Bautechnik und -management (BHT)	2,40 (90)
	Wirtschaftsingenieur/in - Energie und Umweltressourcen (BHT in Kooperation mit HWR)	1,78 (90)
	Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau (BHT)	2,45 (90)
Kunst, Kunstwissenschaft		
Gestaltung	Modedesign (HTW)	2,48 (90)
	System Design (HTW)	1,60 (90)
Kunst, Kunstwissenschaft allgemein	Konservierung und Restaurierung (HTW)	3,15 (120)

Abkürzungen: ASH „Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin
 BHT Beuth-Hochschule für Technik Berlin
 HTW Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
 HWR Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Die Kapazitätsverordnung (KapVO) bedarf im Hinblick auf die erforderliche Verlängerung der pandemiebedingt getroffenen Regelung des § 14 Absatz 2 Nummer 9 KapVO und die mit dem Sommersemester 2021 auslaufende Übergangsregelung zur patientenbezogenen Aufnahmekapazität an der Charité in § 17a einer Änderung. Ferner sind Anpassungen am Berechnungsmodus für Dienstleistungen in § 11 sowie der Festlegungen der Curricularnormwerte (CNW) in Anlage 2 erforderlich.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Kapazitätsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 11)

Für die Berechnung des Aufwandes für Dienstleistungen, die eine Lehreinheit für einen Studiengang einer anderen Lehreinheit erbringt, wird als weiterer zu berücksichtigender Berechnungsparameter die Schwundquote gemäß § 16 aufgenommen. Mit der Aufnahme wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei Dienstleistungen in Modulen höherer Fachsemester tatsächlich nicht die Studienanfängerzahlen betreut werden müssen, sondern sich dort der Studienabbruch, Studienfach- oder Hochschulwechsel der Studierenden (Schwund) bereits zeigt. Mit der – durch die Regelung vorgesehenen prioritären – Berücksichtigung der Studienanfängerzahl für den Umfang des Dienstleistungsbedarfs ohne einen entsprechenden Korrekturfaktor bestünde die Gefahr, dass der Lehrbedarf der exportierenden Lehreinheit in zu großem Volumen angesetzt werden könnte und so die Kapazität der jeweils exportierenden Lehreinheit im Zweifelsfall unzulässig vermindert würde. Dem wird mit der Berücksichtigung der Schwundquote – zumindest bis zum Semester der jeweiligen Lehrveranstaltung – als Berechnungsparameter abgeholfen, um eine möglichst genaue, aber dennoch hinreichend abstrakte Bestimmung des durchschnittlichen Aufwandes für die Erbringung von Dienstleistungen vornehmen zu können.

Bei Anwendung der prognostischen Kapazität (Aufnahmekapazität) eines Studienganges ist die Berücksichtigung der Schwundquote zur Bestimmung des Dienstleistungsumfanges entbehrlich, da der entsprechende Erhöhungseffekt durch Schwundausgleich im Gegensatz zu den Studienanfängerzahlen oder voraussichtlichen Zulassungszahlen nicht eintritt und somit nicht bereinigt werden muss.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 14)

Da auch für die beiden bevorstehenden Semester pandemiebedingte Hygieneauflagen nicht ausgeschlossen werden können, ist es möglich, dass Präsenzlehrveranstaltungen an den Berliner Hochschulen nur mit kleineren Gruppen geplant werden können, als die - stark ausgelasteten - Räume in Normalzeit hergeben

könnten. Aufgrund der Verkleinerung der Gruppengrößen erhöht sich die Anzahl der Gruppen. Für die Lehre in den zusätzlichen Gruppen ist weiteres Personal erforderlich, das jedoch weiterhin wegen der Besonderheit der zeitlich begrenzten pandemiebedingten Situation bei der Überprüfung des Berechnungsergebnisses als Verminderungstatbestand unberücksichtigt bleiben kann.

Durch die Fortgeltung der bestehenden Regelung für ein weiteres Jahr kann außerdem ermöglicht werden, dass Veranstaltungen, die im vergangenen Semester nicht stattgefunden haben, im Sinne der Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in mehreren Zügen durchgeführt werden können, um so einen Beitrag zur Nachteilsvermeidung im Hinblick auf die Studiendauer der Studierenden zu leisten. Dieser Beitrag wird insbesondere beim Nachholen von nur jährlich stattfindenden Veranstaltungen deutlich. Durch das Zustimmungserfordernis der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung wird sichergestellt, dass die Vorschrift tatsächlich nur in diesen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 17a)

Nachdem verschiedene (Ober-) Verwaltungsgerichte Zweifel an der Berechnung der patientenbezogenen Kapazität in den Modellstudiengängen Medizin geäußert hatten, hat die Stiftung für Hochschulzulassung die AG Modellstudiengang Medizin (AG) eingesetzt. Der Auftrag der AG bestand insbesondere darin, die Parameter zur Ermittlung der patientenbezogenen Kapazität empirisch zu untersuchen. Die Überprüfung folgt der Beobachtungspflicht der Verordnungsgeber nach der Sammlung von Erfahrungen mit den medizinischen Modellstudiengängen nach § 41 der ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO). Zielsetzung war eine Anpassung der kapazitätsbestimmenden Parameter an die tatsächlichen Verhältnisse in den Modellstudiengängen tragenden Universitätskliniken.

Die aufwändige Datenerhebung durch ein Erhebungsinstitut erfolgte an den sechs Standorten mit Modellstudiengängen Medizin (Aachen, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Köln). Alle Standorte zeichnen sich durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis ab dem ersten Semester und einem damit grundsätzlich verbundenen höheren Gewicht der patientenbezogenen Kapazität aus. Auf der Grundlage der Erhebung erstellte die AG einen Endbericht, der Basis für die vorliegende Neuregelung ist.

Das Land Berlin hat den AG-Prozess der Stiftung für Hochschulzulassung durch eigenes Personal der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und Personal der Charité begleitet und unterstützt. Die Ergebnisse des AG-Prozesses wurden den Ländern im Frühjahr des Jahres 2021 zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Verordnungsgeber veranlasst, die neue Musterregelung zunächst als Übergangsregelung in das Berliner Landesrecht zu überführen mit dem Vorbehalt, über eine dauerhafte Aufnahme in die Berliner KapVO auf der Grundlage eines noch durchzuführenden Prüfungsprozesses erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden. Mit dieser verordnungsgeberischen Entscheidung wird zum einen das Ergebnis des über mehrere Jahre dauernden Prozesses der AG Modellstudiengänge in die Verordnung überführt, durch die Befristung kommt außerdem zum Ausdruck, dass diese Ergebnisse einer fundierten Prüfung unterzogen werden, ob und in welcher Form bzw. mit welchen Anpassungen der

Regelungsvorschlag der Stiftung für Hochschulzulassung in die Berliner Kapazitätsverordnung (KapVO) dauerhaft übernommen werden kann. Zu diesem Prüfungsprozess ist die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beabsichtigt, an der neben Dienstkräften der betroffenen Fachreferate der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch die Charité beteiligt sein sollen. Als Modell für einen Übergangszeitraum ist die von der Stiftung für Hochschulzulassung entwickelte Regelung geeignet, da es dafür eine angesichts des umfassenden Prüfungs- und Bewertungsverfahrens (u.a. statistische Sekundaranalyse, Einbeziehung von Parametern aus verschiedenen Perspektiven für die Kapazitätsbestimmung, Kausalzusammenhänge der kapazitätsbestimmenden Parameter) innerhalb der Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung eine valide Richtigkeitsvermutung gibt. Angesichts der Komplexität der zu überprüfenden Fragestellungen auch unter Berücksichtigung der Spezifika des Landes Berlin und der für das betreffende Verordnungsgebungsverfahren erforderlichen Vorlaufzeit erscheint ein Überprüfungszeitraum von zwei Jahren als angemessen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1:

In Nummer 1 wird der bisher in der entsprechenden Regelung verwendete Begriff der „tagesbelegten Betten“ ersetzt durch „vollstationäre tagesbelegte Betten“. Damit wird klargestellt, dass sich die Nummer 1 – in Abgrenzung zu Nummer 2 – allein auf den vollstationären Bereich bezieht. Für diesen Sektor wird auf Basis des o.g. Berichts ein neuer Äquivalenzwert festgesetzt. Die Zahl der vollstationären tagesbelegten Betten wird ermittelt aus der Summe der abrechnungsrelevanten, nach Mitternachtszählung zu erfassenden vollstationären Pflgetage der bettenführenden Organisationseinheiten / Einrichtungen. Inbegriffen sind auch Privatpatientinnen und Privatpatienten sowie ausländische Patientinnen und Patienten. „Ein-Tagespatientinnen und -Patienten“ (Aufnahme und Entlassung am selben Tag) sowie 24-Stunden-Fälle (stationäre Aufnahme ist erfolgt, jedoch bei einer Verweildauer unter 24 Stunden) sollen hingegen weiterhin nicht bei der Ermittlung der tagesbelegten Betten berücksichtigt werden. Der Aufenthalt dieser Patientinnen- und Patientengruppen ist aufgrund der kurzen Verweildauer auf den Stationen vor allem geprägt durch administrative Prozesse und abklärende ärztliche Untersuchungen. Insbesondere weil die stattfindenden ärztlichen Untersuchungen wiederum typischerweise nicht im vollstationären Bereich erfolgen, können diese Patientinnen- und Patientengruppen kaum sinnvoll in einen stationären Ausbildungsablauf integriert werden.

Die konkrete mathematische Herleitung der Berechnung für die Anzahl der vollstationären tagesbelegten Betten wird von Seiten des Verordnungsgebers nicht geregelt. Grundsätzlich sind jedoch die Pflgetage eines Kalenderjahres ins Verhältnis gesetzt zu den Kalendertagen eines Jahres heranzuziehen.

Zu Nummer 2:

Die neu geschaffene Nummer 2 normiert explizit die Einbeziehung des teilstationären Bereichs, da die betreffende Patientinnen- und Patientengruppe von Nummer 1 aufgrund der in der Erfassungspraxis üblichen Mitternachtszählung nicht erfasst wird (s.o.). Sie schafft eine einheitliche Regelung durch die Einführung eines entsprechenden Äquivalenzwertes. Dieser basiert ebenfalls auf der o.g. empirischen Erhebung, in der die Eignungsparameter für die Tageskliniken gesondert ermittelt und

somit kapazitätsrechtliche Aussagen zur Einbeziehung dieser Patientengruppe ermöglicht wurden. Eine getrennte Betrachtung dieser Gruppe ist auch aufgrund des empirisch belegten geringeren Äquivalenzwertes erforderlich: Dieser begründet sich durch die geringe Belastungszeit sowie durch die geringere Eignung dieser Patientengruppe. Bei dieser Gruppe sind ebenfalls ausländische Patientinnen und Patienten sowie Privatpatientinnen und Privatpatienten inbegriffen.

Für die Berechnung werden grundsätzlich die Pflegetage eines Kalenderjahres geteilt durch den Wert 250 zugrunde gelegt. Der Grund für den abweichenden Wert von 250 im Vergleich zu dem Wert von 365 für die vollstationären Patientinnen und Patienten liegt in der Tatsache, dass die Tageskliniken am Wochenende geschlossen sind.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 regelt die kapazitätsrechtliche Berücksichtigung der ambulanten Patientinnen und Patienten neu. Auf der Basis der o.g. empirischen Erhebung hat die AG Modellstudiengang Medizin eine Angleichung der Formel für den ambulanten Sektor an die Formel für den stationären Bereich vorgeschlagen. Dem folgend wird ein Äquivalenzwert für den ambulanten Bereich festgesetzt. Zugrunde gelegt wird hierfür die Anzahl der täglichen ambulanten Kontakte pro Jahr. Mit der nun gewählten Formulierung „Kontakt“ wird verdeutlicht, dass neben den bisher in die Zählung einbezogenen Neuzugängen auch wiederholte Behandlungen und Konsile als Kontakte gezählt werden sollen. Somit wird die Einbeziehung der ambulanten Patientinnen und Patienten stringenter geregelt.

Von der Einbeziehung ausgenommen werden die persönlichen Ermächtigungen nach § 116 SGB V sowie die spezialfachärztliche Versorgung nach § 116 b SGB V. Gründe für die Ausnahmen sind, dass sich das Tätigwerden aufgrund einer persönlichen Ermächtigung aus einer persönlichen Eignung des einzelnen Mediziners im Verhältnis zu seiner Patientin oder seinem Patienten herleitet, der die ärztliche Versorgung im ambulanten Bereich (weiter) aufgrund besonderer diagnostischer Methoden im Klinikum begleitet, oder in Form einer Nachbetreuung aus der vorherigen – in die Zählung in der Regel einzubeziehenden – stationären Behandlung besteht. Maßgeblich ist ferner, dass die spezialfachärztliche Versorgung Versorgungstätigkeiten beinhaltet, die nicht im Bereich der kassenärztlichen Versorgung erbracht werden können; damit geht einher, dass es sich um die Versorgung in medizinischen Rand- und Spezialgebieten handelt, bei denen der besondere Versorgungsauftrag des Klinikums im Vordergrund steht. Privatpatientinnen und Privatpatienten sowie ausländische Patientinnen und Patienten werden entsprechend der gewählten Systematik zu den Nummern 1 und 2 ebenfalls einbezogen. Grundlage der Berechnung sind prinzipiell die so ermittelten Fälle eines Kalenderjahres – geteilt durch 250 Kalendertage. Zwar haben die Notaufnahmen auch an den Wochenenden geöffnet, weshalb eine Division durch 365 zunächst plausibel erscheinen könnte. Alle anderen Formen der ambulanten Krankenversorgung finden in den Universitätskliniken aber nur an Wochentagen Montag bis Freitag (Feiertage ausgenommen) statt. Deshalb sollte der gleiche Teiler wie bei den teilstationären Behandlungstagen verwendet werden, um die Ermittlung aktualisierter Werte nicht zu kompliziert zu gestalten. Die Deckelung der durch ambulante Patientinnen und Patienten entstehenden Aufnahmekapazität bei 50 % der Summe der Zahlen aus dem stationären und teilstationären Bereich wird beibehalten, um dem in der Ärztlichen Approbationsordnung vorgesehenen strukturellen Primat der stationären Ausbildung von Medizinstudierenden weiterhin Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bildet wortgleich den bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ab. Dieser ist aus systematischen Gründen vom ersten Absatz getrennt worden und in den neuen Absatz 2 überführt worden.

Zu Absatz 3:

Die Regelung begrenzt den Geltungszeitraum der Absätze 1 und 2 auf zunächst zwei Jahre (vom Wintersemester 2021/2022 bis zum Sommersemester 2023). Damit wird berücksichtigt, dass die Absätze 1 und 2 vor allem auf der Grundlage des bisherigen Arbeitsprozesses der Stiftung für Hochschulzulassung in die KapVO aufgenommen werden. Die erhebliche Validitätsvermutung der neuen Musterregelung durch den mehrjährigen Prozess der Stiftung für Hochschulzulassung rechtfertigt den gewählten zweijährigen Überprüfungszeitraum vor allem auch im Hinblick auf den erheblichen Prüfungsbedarf der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, die hierfür kurzfristig die Einrichtung einer Arbeitsgruppe plant, an der neben Dienstkräften der betroffenen Fachreferate der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung auch die Charité beteiligt sein soll. Schwerpunkte der Arbeit der Arbeitsgruppe werden dabei die Überprüfung der unmittelbaren Anwendbarkeit der einzelnen Berechnungsparameter sowie die Konsistenz des von der Stiftung für Hochschulzulassung gewählten Gesamtkonstrukts unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Gesundheitsversorgung darstellen.

Zu Nummer 4 (Änderung der Anlage 2)

Aufgrund der tabellarischen Darstellungsform der Anlage 2 Teile A und B (Curricularnormwerte für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master) werden die Anlage 2 Teil A und auch Teil B hinsichtlich ihrer Abschnitte I und II insgesamt neu gefasst. In der Sache handelt es sich jedoch um punktuelle Änderungen, die zur Anpassung der CNW an geänderte Studienordnungen bzw. zur Aufnahme von CNW für neue Studiengänge und Streichung von CNW bei ausgelaufenen Studiengängen vorgenommen werden.

Bei der Aufnahme neuer CNW bzw. bei Anpassungen der CNW an geänderte Studienordnungen misst die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unter Abwägung der eingangs genannten Grundrechte dem Interesse, möglichst vielen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Hochschulausbildung zu ermöglichen, besonderes Gewicht bei. Vor der Festsetzung werden die neuen CNW kritisch entlang der Vorgaben der Kapazitätsverordnung überprüft. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der in Anlage 2, Teil B, III genannten Parameter für Lehrveranstaltungsarten, aber auch auf die Höhe vergleichbarer CNW in anderen Bundesländern.

Die Änderungen in Anlage 2 erfolgen im Wesentlichen in Form der Aufnahme neu eingerichteter Studiengänge – deren inhaltlicher Schwerpunkt in der Umsetzung der Reformgesetze in den Gesundheitsfachberufen liegt. Exemplarisch sind hier die Bereiche Psychotherapie sowie Hebammenwissenschaften zu nennen.

Außerdem wird überprüft, dass die nach Größe der einzelnen Studiengänge gewichteten Durchschnitte der Curricularnormwerte je Fächergruppe einer Hochschule die aus den Curricularnormwerten für die Studiengänge mit Abschluss Diplom und

Magister abgeleiteten und auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems angepassten Durchschnittswerte nicht überschreiten. Dadurch wird sichergestellt, dass in einer Gesamtbetrachtung der Bachelor- und Masterstudiengänge die Ausbildungskapazitäten an allen Berliner Hochschulen trotz untereinander abweichender Curricularnormwerte in einer vergleichbaren Intensität genutzt werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das differenzierte Inkrafttreten der Verordnung. Die Differenzierung erfolgt, um den Hochschulen hinsichtlich der Berücksichtigung der Schwundquote für den Dienstleistungsexport hinreichenden Vorlauf für eine erstmalige Berücksichtigung in den Kapazitätsberichten für das akademische Jahr 2022 / 2023 zu ermöglichen (Absatz 1). Die übrigen in der Kapazitätsverordnung vorgesehenen Änderungen kommen erstmalig für das Wintersemester 2021/2022 zur Anwendung (Absatz 2). Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich.

B. Rechtsgrundlage:

§ 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 703).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.

D. Gesamtkosten:
Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 23. Juli 2021

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) Vom 10. Mai 1994	31. Änderung der Kapazitätsverordnung
§ 11 (1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. (2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.	§ 11 (1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. (2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen sowie die Schwundquoten nach § 16 zu berücksichtigen sind.
§ 14 (1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken. (2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer	§ 14 (1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in Absatz 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken. (2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6 sowie 8 und 9) oder wenn ein

ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen (Nummern 1 bis 6 sowie 8 und 9) oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studentinnen und Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7): 1. - 8.(...) 9. bei Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung: zusätzliches Lehrangebot zur Umsetzung einzuhaltender Hygieneregeln in einer Pandemielage, insbesondere im Rahmen von Lehrauftragsstunden gemäß § 10, das für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2021 außerordentlich zur Verfügung gestanden hat; das zusätzliche Lehrangebot muss entsprechend gekennzeichnet sein. (3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt: 1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; 2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln; 3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studentinnen und Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).	Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals (§ 8 Abs. 1) durch Studentinnen und Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7): 1. - 8.(...) <i>unverändert</i> 9. bei Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung: zusätzliches Lehrangebot zur Umsetzung einzuhaltender Hygieneregeln in einer Pandemielage, insbesondere im Rahmen von Lehrauftragsstunden gemäß § 10, das für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 20212022 außerordentlich zur Verfügung gestanden hat; das zusätzliche Lehrangebot muss entsprechend gekennzeichnet sein. (3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal (§ 8 Abs. 1) eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt: 1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; 2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln; 3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studentinnen und Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).
§ 17a (1) Die Aufnahmekapazität für den Modellstudiengang Medizin der Charité - Universitätsmedizin Berlin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren zu berechnen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:	§ 17a (1) Die Aufnahmekapazität für den Modellstudiengang Medizin der Charité - Universitätsmedizin Berlin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren zu berechnen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität sind 17,1 Prozent der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen. 2. Die Zahl nach Nummer 1 erhöht sich auf Grund der Einbeziehung von poliklinischen Neuzugängen um 50 Prozent. 3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend. (2) Für die Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 folgende Regelung:	<u>(1) Die Aufnahmekapazität für den Modellstudiengang Medizin der Charité - Universitätsmedizin Berlin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren zu berechnen. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität sind zu berücksichtigen:</u> 1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität sind 17,1 Prozent der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen. <u>1. 16,22 Prozent der Zahl der vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,</u> 2. Die Zahl nach Nummer 1 erhöht sich auf Grund der Einbeziehung von poliklinischen Neuzugängen um 50 Prozent. <u>2. 5,86 Prozent der Zahl der teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,</u> 3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend. <u>3. 6,23 Prozent der täglichen ambulanten Kontakte pro Jahr mit Ausnahme der Kontakte im Rahmen von Behandlungen gemäß § 116 Satz 1 und § 116b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der Summe aus den Zahlen nach Nummer 1 und Nummer 2.</u> (2) Für die Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 folgende Regelung:
---	--

1. Als patientenbezogene Aufnahmekapazität ist der für den Regelstudiengang vorgesehene Wert von 15,5 Prozent der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen. 2. Die nach Nummer 1 errechnete patientenbezogene Aufnahmekapazität wird um zehn Prozent erhöht.	<u>(2) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.</u> 1. Als patientenbezogene Aufnahmekapazität ist der für den Regelstudiengang vorgesehene Wert von 15,5 Prozent der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen. 2. Die nach Nummer 1 errechnete patientenbezogene Aufnahmekapazität wird um zehn Prozent erhöht. <u>(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten zunächst nur für die Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022, das Sommersemester 2022 sowie das Wintersemester 2022/2023 und das Sommersemester 2023.</u>
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) Vom 9. Oktober 2019

§ 3 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen des Landes Berlin kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang (Zulassungszahl) nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Staatsvertrages beschränkt werden.

(2) In Studiengängen des örtlichen Vergabeverfahrens gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung Artikel 6 des Staatsvertrages entsprechend.

(3) Zulassungszahlen sind festzusetzen, wenn die nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juni 2019 (GVBl. S. 403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelten Aufnahmequoten für einen Studiengang im ersten Fachsemester zu den letzten beiden Zulassungsterminen durch die tatsächlich erfolgten Einschreibungen deutlich überschritten wurden oder die ordnungsgemäße Ausbildung der Studierenden nicht mehr gewährleistet werden kann.

19 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, folgende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen:

1. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages,
2. Regelungen zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen
 - a) in den Vorabquoten und Hauptquoten im Zentralen Vergabeverfahren nach den §§ 8 und 9,
 - b) in den Vorabquoten und Hauptquoten im örtlichen Vergabeverfahren nach den §§ 10 und 11,
 - c) für besondere Studiengänge nach § 13,

- d) für höhere Fachsemestern nach § 14,
- e) für konsekutive und weiterführende Masterstudiengänge nach den §§ 15 und 16,
- 3. verfahrensrechtliche Regelungen einschließlich Regelungen zu einer optionalen Einbeziehung von elektronischen Verfahren zur Studienplatzvergabe durch die Hochschulen,
- 4. Bestimmungen zu dem Ausgleichsverfahren nach § 11 Absatz 2.

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung Vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019

Artikel 6 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹ Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ² Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³ Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴ Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹ Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ² Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹ Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ² Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³ Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangsspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴ Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵ Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der

Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei.⁶ Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt.⁷ Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,

8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Approbationsordnung für Ärzte Vom 27. Juni 2002

§ 41 Modellstudiengang

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahingehend abweicht, dass

1. von den in § 1 Absatz 2 Nummer 5 vorgesehenen Prüfungsabschnitten der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss, wobei der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung frühestens nach einem Medizinstudium von fünf Jahren abgelegt werden kann,
2. der Krankenpflagedienst, die Ausbildung in erster Hilfe und die Famulatur zu einem anderen Zeitpunkt als für den Regelstudiengang vorgeschrieben abgeleistet werden können,
3. das Praktische Jahr nicht in der Form des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 abgeleistet werden muss und
4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung einbeziehen können.

(1a) (weggefallen)

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, dass

1. das Reformziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die medizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,

3. sichergestellt ist, dass die im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge anhand von Evaluationsergebnissen zu begründen sind,
6. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
8. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird,
9. festgelegt ist, wie die Anforderungen, die in den Anlagen 1, 7, 9, 10 und 11 zu dieser Verordnung beschrieben sind, im Modellstudiengang erfüllt werden.

(3) Von den Studierenden des Modellstudiengangs sind die in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 genannten Unterlagen bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegen. An Stelle einer Gesamtnote wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 zu dieser Verordnung erteilt, wobei neben der Note für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Überprüfungsergebnisse der nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführten und dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gleichwertigen Prüfungen getrennt aufgeführt werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988

§ 116 Ambulante Behandlung durch Krankenhausärzte

Ärzte, die in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 besteht, oder nach § 119b Absatz 1 Satz 3 oder 4 in einer stationären Pflegeeinrichtung tätig sind, können, soweit sie über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen, mit Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung, in der der Arzt tätig ist, vom Zulassungsausschuß (§ 96) zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigt werden. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Ärzten der in Satz 1 genannten Einrichtungen nicht sichergestellt wird.

§ 116b Ambulante spezialfachärztliche Versorgung

(1) Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung umfasst die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Krankheiten, die je nach Krankheit eine spezielle Qualifikation, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattungen erfordern. Hierzu gehören nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 insbesondere folgende Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen, seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierte Leistungen:

1. Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen wie

- a) onkologische Erkrankungen,
- b) rheumatologische Erkrankungen,
- c) HIV/AIDS,
- d) Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3 – 4),
- e) Multiple Sklerose,
- f) zerebrale Anfallsleiden (Epilepsie),
- g) komplexe Erkrankungen im Rahmen der pädiatrischen Kardiologie,
- h) Folgeschäden bei Frühgeborenen oder
- i) Querschnittslähmung bei Komplikationen, die eine interdisziplinäre Versorgung erforderlich machen;

bei Erkrankungen nach den Buchstaben c bis i umfasst die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nur schwere Verlaufsformen der jeweiligen Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen;

2. seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen wie

- a) Tuberkulose,
- b) Mukoviszidose,
- c) Hämophilie,
- d) Fehlbildungen, angeborene Skelettsystemfehlbildungen und neuromuskuläre Erkrankungen,
- e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen,
- f) biliäre Zirrhose,

- g) primär sklerosierende Cholangitis,
- h) Morbus Wilson,
- i) Transsexualismus,
- j) Versorgung von Kindern mit angeborenen Stoffwechselstörungen,
- k) Marfan-Syndrom,
- l) pulmonale Hypertonie,
- m) Kurzdarmsyndrom oder
- n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern sowie

3. hochspezialisierte Leistungen wie

- a) CT/MRT-gestützte interventionelle schmerztherapeutische Leistungen oder
- b) Brachytherapie.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden können Gegenstand des Leistungsumfangs in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sein, soweit der Gemeinsame Bundesausschuss im Rahmen der Beschlüsse nach § 137c für die Krankenhausbehandlung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat.

(2) An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer und nach § 108 zugelassene Krankenhäuser sind berechtigt, Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach Absatz 1, deren Behandlungsumfang der Gemeinsame Bundesausschuss nach den Absätzen 4 und 5 bestimmt hat, zu erbringen, soweit sie die hierfür jeweils maßgeblichen Anforderungen und Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllen und dies gegenüber dem nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 erweiterten Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 Absatz 1 unter Beifügung entsprechender Belege anzeigen. Soweit der Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 4 Satz 9 und 10 zwischen den in Satz 1 genannten Leistungserbringern erforderlich ist, sind diese im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Satz 1 ebenfalls vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Leistungserbringer glaubhaft versichert, dass ihm die Vorlage aus den in Absatz 4 Satz 11 zweiter Halbsatz genannten Gründen nicht möglich ist. Der Leistungserbringer ist nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang seiner Anzeige zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung berechtigt, es sei denn, der Landesausschuss nach Satz 1 teilt ihm innerhalb dieser Frist mit, dass er die Anforderungen und Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt. Der Landesausschuss nach Satz 1 kann von dem anzeigenden Leistungserbringer zusätzlich erforderliche Informationen und ergänzende Stellungnahmen anfordern; bis zum Eingang der Auskünfte ist der Lauf der Frist nach Satz 4 unterbrochen. Danach läuft die Frist weiter; der Zeitraum der Unterbrechung wird in die Frist nicht eingerechnet. Nach Satz 4

berechtigte Leistungserbringer haben ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie der Landeskrankenhausgesellschaft zu melden und dabei den Erkrankungs- und Leistungsbereich anzugeben, auf den sich die Berechtigung erstreckt. Erfüllt der Leistungserbringer die für ihn nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nicht mehr, hat er dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts ihres Wegfalls gegenüber dem Landesausschuss nach Satz 1 anzuzeigen sowie den in Satz 7 genannten Stellen zu melden. Der Landesausschuss nach Satz 1 kann einen an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer aus gegebenem Anlass sowie unabhängig davon nach Ablauf von mindestens fünf Jahren seit seiner erstmaligen Teilnahmeanzeige oder der letzten späteren Überprüfung seiner Teilnahmeberechtigung auffordern, ihm gegenüber innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für seine Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung weiterhin erfüllt. Die Sätze 4, 5 und 8 gelten entsprechend.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 wird der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 90 Absatz 1 um Vertreter der Krankenhäuser in der gleichen Zahl erweitert, wie sie nach § 90 Absatz 2 jeweils für die Vertreter der Krankenkassen und die Vertreter der Ärzte vorgesehen ist (erweiterter Landesausschuss). Die Vertreter der Krankenhäuser werden von der Landeskrankenhausgesellschaft bestellt. Über den Vorsitzenden des erweiterten Landesausschusses und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie die Landeskrankenhausgesellschaft einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Benehmen mit den beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie der Landeskrankenhausgesellschaft berufen. Die dem Landesausschuss durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 entstehenden Kosten werden zur Hälfte von den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie zu je einem Viertel von den beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen und der Landeskrankenhausgesellschaft getragen. Der erweiterte Landesausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei der Gewichtung der Stimmen zählen die Stimmen der Vertreter der Krankenkassen doppelt. Der erweiterte Landesausschuss kann für die Beschlussfassung über Entscheidungen im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach Absatz 2 in seiner Geschäftsordnung abweichend von Satz 1 die Besetzung mit einer kleineren Zahl von Mitgliedern festlegen; die Mitberatungsrechte nach § 90 Absatz 4 Satz 2 sowie § 140f Absatz 3 bleiben unberührt. Er ist befugt, geeignete Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 zu beauftragen und kann hierfür nähere Vorgaben beschließen.

(4) Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt in einer Richtlinie bis zum 31. Dezember 2012 das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach Absatz 1. Er konkretisiert die Erkrankungen nach Absatz 1 Satz 2 nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

herausgegebenen deutschen Fassung oder nach weiteren von ihm festzulegenden Merkmalen und bestimmt den Behandlungsumfang. In Bezug auf Krankenhäuser, die an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmen, hat der Gemeinsame Bundesausschuss für Leistungen, die sowohl ambulant spezialfachärztlich als auch teilstationär oder stationär erbracht werden können, allgemeine Tatbestände zu bestimmen, bei deren Vorliegen eine ambulante spezialfachärztliche Leistungserbringung ausnahmsweise nicht ausreichend ist und eine teilstationäre oder stationäre Durchführung erforderlich sein kann. Er regelt die sächlichen und personellen Anforderungen an die ambulante spezialfachärztliche Leistungserbringung sowie sonstige Anforderungen an die Qualitätssicherung unter Berücksichtigung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3. Bei Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen setzt die ambulante spezialfachärztliche Versorgung die Überweisung durch einen Vertragsarzt voraus; das Nähere hierzu regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Richtlinie nach Satz 1. Satz 5 gilt nicht bei Zuweisung von Versicherten aus dem stationären Bereich. Für seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierte Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss, in welchen Fällen die ambulante spezialfachärztliche Leistungserbringung die Überweisung durch den behandelnden Arzt voraussetzt. Für die Behandlung von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, bei denen es sich nicht zugleich um seltene Erkrankungen oder Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen handelt, kann er Empfehlungen als Entscheidungshilfe für den behandelnden Arzt abgeben, in welchen medizinischen Fallkonstellationen bei der jeweiligen Krankheit von einem besonderen Krankheitsverlauf auszugehen ist. Zudem kann er für die Versorgung bei Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen Regelungen zu Vereinbarungen treffen, die eine Kooperation zwischen den beteiligten Leistungserbringern nach Absatz 2 Satz 1 in diesem Versorgungsbereich fördern. Für die Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen hat er Regelungen für solche Vereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen nach den Sätzen 9 und 10 sind Voraussetzung für die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung, es sei denn, dass ein Leistungserbringer eine Vereinbarung nach den Sätzen 9 oder 10 nicht abschließen kann, weil in seinem für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung relevanten Einzugsbereich

- a) kein geeigneter Kooperationspartner vorhanden ist oder
- b) er dort trotz ernsthaften Bemühens innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten keinen zur Kooperation mit ihm bereiten geeigneten Leistungserbringer finden konnte.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat spätestens jeweils zwei Jahre nach dem Inkrafttreten eines Richtlinienbeschlusses, der für eine Erkrankung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b getroffen wurde, die Auswirkungen dieses Beschlusses hinsichtlich Qualität, Inanspruchnahme und Wirtschaftlichkeit der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sowie die Erforderlichkeit einer Anpassung dieses Beschlusses zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Gemeinsame Bundesausschuss dem Bundesministerium für Gesundheit.

(5) Der Gemeinsame Bundesausschuss ergänzt den Katalog nach Absatz 1 Satz 2 auf Antrag eines Unparteiischen nach § 91 Absatz 2 Satz 1, einer Trägerorganisation des Gemeinsamen Bundesausschusses oder der für die Wahrnehmung der Interessen der

Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen nach § 140f nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 um weitere Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen, seltene Erkrankungen und Erkrankungszustände mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierte Leistungen. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung werden unmittelbar von der Krankenkasse vergütet; Leistungserbringer können die Kassenärztliche Vereinigung gegen Aufwendungsersatz mit der Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung beauftragen. Für die Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemeinsam und einheitlich die Kalkulationssystematik, diagnosebezogene Gebührenpositionen in Euro sowie deren jeweilige verbindliche Einführungszeitpunkte nach Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien gemäß den Absätzen 4 und 5. Die Kalkulation erfolgt auf betriebswirtschaftlicher Grundlage ausgehend vom einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen unter ergänzender Berücksichtigung der nichtärztlichen Leistungen, der Sachkosten sowie der spezifischen Investitionsbedingungen. Bei den seltenen Erkrankungen und Erkrankungszuständen mit entsprechend geringen Fallzahlen sollen die Gebührenpositionen für die Diagnostik und die Behandlung getrennt kalkuliert werden. Die Vertragspartner können einen Dritten mit der Kalkulation beauftragen. Die Gebührenpositionen sind in regelmäßigen Zeitabständen daraufhin zu überprüfen, ob sie noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungserbringung entsprechen. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 2 ganz oder teilweise nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei das sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene gemäß § 89a. Bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Satz 2 erfolgt die Vergütung auf der Grundlage der vom Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a bestimmten abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen mit dem Preis der jeweiligen regionalen Euro-Gebührenordnung. Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a hat den einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Satz 2 und jeweils bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinien gemäß den Absätzen 4 und 5 insbesondere so anzupassen, dass die Leistungen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Vorgaben nach den Absätzen 4 und 5 angemessen bewertet sind und nur von den an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können. Die Prüfung der Abrechnung und der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, soweit der Gemeinsame Bundesausschuss hierzu in der Richtlinie nach Absatz 4 keine abweichende Regelung getroffen hat, erfolgt durch die Krankenkassen, die hiermit eine Arbeitsgemeinschaft oder den Medizinischen Dienst beauftragen können; ihnen sind die für die Prüfungen erforderlichen Belege und Berechtigungsdaten nach Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen. Für die Abrechnung gilt § 295 Absatz 1b Satz 1 entsprechend. Das Nähere über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie über die erforderlichen Vordrucke wird von den Vertragsparteien nach Satz 2 vereinbart; Satz 7 gilt entsprechend. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung ist nach Maßgabe der Vorgaben des Bewertungsausschusses nach § 87a Absatz 5 Satz 7 in den Vereinbarungen nach § 87a Absatz 3 um die Leistungen zu bereinigen, die Bestandteil

der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung sind. Die Bereinigung darf nicht zulasten des hausärztlichen Vergütungsanteils und der fachärztlichen Grundversorgung gehen. In den Vereinbarungen zur Bereinigung ist auch über notwendige Korrekturverfahren zu entscheiden.

(7) Die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach Absatz 1 schließt die Verordnung von Leistungen nach § 73 Absatz 2 Nummer 5 bis 8 und 12 ein, soweit diese zur Erfüllung des Behandlungsauftrags nach Absatz 2 erforderlich sind; § 73 Absatz 2 Nummer 9 gilt entsprechend. Die Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Vereinbarungen über Vordrucke und Nachweise nach § 87 Absatz 1 Satz 2 sowie die Richtlinien nach § 75 Absatz 7 gelten entsprechend, soweit sie Regelungen zur Verordnung von Leistungen nach Satz 1 betreffen. Verordnungen im Rahmen der Versorgung nach Absatz 1 sind auf den Vordrucken gesondert zu kennzeichnen. Leistungserbringer nach Absatz 2 erhalten ein Kennzeichen nach § 293 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, das eine eindeutige Zuordnung im Rahmen der Abrechnung nach den §§ 300 und 302 ermöglicht, und tragen dieses auf die Vordrucke auf. Das Nähere zu Form und Zuweisung der Kennzeichen nach den Sätzen 4 und 5, zur Bereitstellung der Vordrucke sowie zur Auftragung der Kennzeichen auf die Vordrucke ist in der Vereinbarung nach Absatz 6 Satz 12 zu regeln. Für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungen nach Satz 1 gilt § 113 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung durch die Prüfungsstellen gegen Kostenersatz durchgeführt wird, soweit die Krankenkasse mit dem Leistungserbringer nach Absatz 2 nichts anderes vereinbart hat.

(8) Bestimmungen, die von einem Land nach § 116b Absatz 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung getroffen wurden, gelten weiter. Bestimmungen nach Satz 1 für eine Erkrankung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 oder eine hochspezialisierte Leistung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, für die der Gemeinsame Bundesausschuss das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung in der Richtlinie nach Absatz 4 Satz 1 geregelt hat, werden unwirksam, wenn das Krankenhaus zu dieser Erkrankung oder hochspezialisierten Leistung zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung berechtigt ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten des entsprechenden Richtlinienbeschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die von zugelassenen Krankenhäusern aufgrund von Bestimmungen nach Satz 1 erbrachten Leistungen werden nach § 116b Absatz 5 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung vergütet.

(9) Die Auswirkungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung auf die Kostenträger, die Leistungserbringer sowie auf die Patientenversorgung sind fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bewerten. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere der Stand der Versorgungsstruktur, der Qualität sowie der Abrechnung der Leistungen in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung auch im Hinblick auf die Entwicklung in anderen Versorgungsbereichen. Die Ergebnisse der Bewertung sind dem Bundesministerium für Gesundheit zum 31. März 2017 zuzuleiten. Die Bewertung und die Berichtspflicht obliegen dem Spitzenverband Bund, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gemeinsam.